

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
- 2 BvR 809/17 -



In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Plischke,
Carl-Benz-Straße 5, 35440 Linden -

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen
vom 15. März 2017 - 7 L 1863/17.GI.A -

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Voßkuhle,

die Richterin Kessal-Wulf

und den Richter Maidowski

am 11. April 2017 einstimmig beschlossen:

Die Vollziehung der im Bescheid des Bundesamts für Migration
und Flüchtlinge vom 13. November 2015 - 5964258 - angedrohten
Abschiebung des Antragstellers wird bis zur Entscheidung über
die Verfassungsbeschwerde, längstens für die Dauer von sechs
Monaten, untersagt.

- 2 -

Gründe:

I.

Der Antragsteller, ein geborener albanischer Staatsangehöriger, reiste 1
erstmals 2015 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, der mit Be-
scheid vom 13. November 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde,
die Abschiebung nach Albanien wurde angedroht. Eine Klage beim Verwaltungs-
gericht blieb erfolglos.

Der vom Antragsteller gestellte Folgeantrag wurde mit Bescheid vom 2
22. Februar 2017 als unzulässig abgelehnt mit der Begründung, es seien lediglich
Gründe vorgetragen worden, die bereits im Erstverfahren geltend gemacht worden
seien, nämlich dass er als Homosexueller erkannt und verfolgt worden sei. Soweit
der Antragsteller vortrage, nunmehr als Transsexueller offen erkennbar zu sein,
handele es sich nicht um einen neuen Sachverhalt, der ein Wiederaufgreifen
rechtfertige. Auf die frühere Abschiebungsandrohung wurde Bezug genommen.

Der Antragsteller erhob Klage und beantragte die Gewährung vorläufigen 3
Rechtsschutzes. Er sei nach dem Abschluss des Erstverfahrens nach Albanien
zurückgekehrt und habe sich dort entschlossen, nicht mehr ein Leben im Verbor-
genen zu führen, sondern seine sexuelle Orientierung offensiv nach außen zu tra-
gen. Wegen der Diskriminierungen und gewalttätigen Anfeindungen, die ihm da-
raufhin in Tirana begegnet seien, habe er sich entschlossen, Albanien erneut zu
verlassen. Albanien sei das homophobste Land Europas; die Situation sich offen
bekennender Transsexueller müsse im Hauptsacheverfahren durch Einholung ei-
nes Sachverständigengutachtens geklärt werden.

Das Verwaltungsgericht lehnte das vorläufige Rechtsschutzbegehren mit Be- 4
schluss vom 15. März 2017 ab. Der Antrag, die Bundesrepublik Deutschland im
Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, von einer Mitteilung an die
Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 5 AsylG abzusehen beziehungsweise eine sol-
che zu widerrufen, sei wegen einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache
unbegründet; ferner fehle es am Rechtsschutzinteresse, weil es eine unmittelbare
Rechtsschutzmöglichkeit gegenüber der Ausländerbehörde gebe. Der gegen die
Ausländerbehörde gerichtete Antrag sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzu-
lässig, weil eine Abschiebung für den Monat März nicht mehr anstehe; im Übrigen

- 3 -

sei auch dieser Antrag wegen unzulässiger Vorwegnahme der Hauptsache unbegründet.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vom Antragsteller erhobene Verfassungsbeschwerde. Zugleich beantragt er, im Wege der einstweiligen Anordnung die Vollziehung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2015 bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen. 5

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. 6

1. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. 7

Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei haben die Gründe, welche der Antragsteller für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Hoheitsakte anführt, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Verfassungsverfahren muss das Bundesverfassungsgericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 76, 253 <255>). 8

2. Die Verfassungsbeschwerde erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. 9

Insbesondere legt der Antragsteller plausibel dar, in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG dadurch verletzt zu sein, dass das Verwaltungsgericht alle seine Anträge als unzulässig abgelehnt habe. Die Begründung, es fehle am Rechtsschutzbedürfnis, weil nach der Mitteilung der Ausländerbehörde eine Abschiebung nicht unmittelbar bevorstehe, erscheine grob unbillig und führe im Ergebnis dazu, dass Anträge nach § 123 VwGO fortlaufend wieder- 10

- 4 -

holt gestellt werden müssten, da der Abschiebungstermin gemäß § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG nicht mehr angekündigt werde; andernfalls bleibe es dem Zufall überlassen, ob überhaupt rechtzeitig vor einer Abschiebung vorläufiger Rechtsschutz erlangt werden könne. Unter Hinweis auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache verwehre das Verwaltungsgericht zudem jede Möglichkeit, gegen eine Abschiebung vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten. Damit werde jeglicher vorläufige Rechtsschutz vereitelt.

3. Die danach gebotene Abwägung führt zum Erlass der einstweiligen Anordnung. Die Rechtsbeeinträchtigung, die dem Antragsteller dadurch entstünde, dass er vor einer erforderlichen Befassung mit seinem vorläufigen Rechtsschutzbegehren nach Albanien abgeschoben würde, wiegt schwerer als ein verlängerter Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland. 11

Voßkuhle

Kessler-Wulf

Maidowski